

GO alt	GO neu nach Beratung im HFBV-Ausschuss	Bemerkungen
Geschäftsordnung für den Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra und seine Ausschüsse Der Verbandsgemeinderat hat gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), in seiner Sitzung am 19.09.2019 folgende Geschäftsordnung für den Verbandsgemeinderat und seine Ausschüsse beschlossen: I. ABSCHNITT Sitzungen des Verbandsgemeinderates § 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme (1) Der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates beruft den Verbandsgemeinderat im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein.	Geschäftsordnung für den Verbandsgemeinderat Mansfelder Grund Helbra Der Verbandsgemeinderat hat gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), in seiner Sitzung am _____ folgende Geschäftsordnung für den Verbandsgemeinderat und seine Ausschüsse beschlossen: I. ABSCHNITT Sitzungen des Verbandsgemeinderates § 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme (1) Der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates beruft den Verbandsgemeinderat im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein. <u>Die Sitzungen beginnen frühestens 18:30 Uhr.</u>	

Mitglieder des Verbandsgemeinderates, die an der digitalen Ratsarbeit gemäß § 2 Abs. 2 a teilnehmen, erhalten ihre Sitzungsunterlagen regelmäßig in digitaler Form. Sie werden per E-Mail an die für sie hinterlegte Adresse spätestens bis zum Tag vor dem Beginn der Mindest-Ladungsfrist nach Abs. 4 informiert, dass die Einladung sowie die dazugehörigen Unterlagen im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurden. Damit gelten die Einladung und die Unterlagen als zugegangen. (2) Der Einladung sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Für jeden Tagesordnungspunkt soll ein Bericht und ggf. ein Beschlussvorschlag (Vorlage) des Verbandsgemeindebürgermeisters beigefügt werden, aus dem - soweit möglich - auch die Beschlüsse der beteiligten Ausschüsse ersichtlich sind. Liegen besondere Gründe vor, kann der Bericht ausnahmsweise nachgereicht werden. (3) Der Verbandsgemeinderat ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Verbandsgemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder sofern die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied des Verbandsgemeinderates die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Der Antrag auf unverzügliche Einberufung des Verbandsgemeinderates nach Satz 2 ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.	Mitglieder des Verbandsgemeinderates, die an der digitalen Ratsarbeit gemäß § 2 Abs. 2 a teilnehmen, erhalten ihre Sitzungsunterlagen regelmäßig in digitaler Form. Sie werden per E-Mail an die für sie hinterlegte Adresse spätestens bis zum Tag vor dem Beginn der Mindest-Ladungsfrist nach Abs. 4 informiert, dass die Einladung sowie die dazugehörigen Unterlagen im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurden. Damit gelten die Einladung und die Unterlagen als zugegangen (2) Der Einladung sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Für jeden Tagesordnungspunkt soll ein Bericht und ggf. ein Beschlussvorschlag (Vorlage) des Verbandsgemeindebürgermeisters beigefügt werden, aus dem - soweit möglich - auch die Beschlüsse der beteiligten Ausschüsse ersichtlich sind. Liegen besondere Gründe vor, kann der Bericht ausnahmsweise nachgereicht werden. (3) Der Verbandsgemeinderat ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Verbandsgemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder sofern die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied des Verbandsgemeinderates die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Der Antrag auf unverzügliche Einberufung des Verbandsgemeinderates nach Satz 2 ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.	
---	--	--

(4) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Sitzung. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Verbandsgemeinderates vor Erschöpfung der Tagesordnung vertagt werden muss (§ 13 Abs. 5). In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Verbandsgemeinderäte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten. (5) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (Notfall), kann der Verbandsgemeinderat vom Vorsitzenden ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Ein Notfall ist gegeben, wenn die Beratung und Entscheidung über die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass nicht zu beseitigende Nachteile eintreten. (6) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an einer Sitzung teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates vor der Sitzung an.	(4) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche <u>10 Tagen</u> vor der Sitzung. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Verbandsgemeinderates vor Erschöpfung der Tagesordnung vertagt werden muss (§ 13 Abs. 5). In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Verbandsgemeinderäte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten. (5) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (Notfall), kann der Verbandsgemeinderat vom Vorsitzenden ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Ein Notfall ist gegeben, wenn die Beratung und Entscheidung über die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass nicht zu beseitigende Nachteile eintreten. (6) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an einer Sitzung teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates vor der Sitzung an.	
§ 2 Umgang mit Dokumenten und elektronischen	§ 2 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien	

§ 3
Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister auf. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nicht öffentlichen Teil.

(2) Anträge zur Tagesordnung können Verbandsgemeinderatsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich oder unter der Voraussetzung des § 2 Abs. 2 elektronisch zuzuleiten. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Verbandsgemeinderates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Verbandsgemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.

(3) Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, nicht zulässig. Die Erweiterung der Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit, die in nicht öffentlicher Sitzung (§ 5) zu behandeln wäre, ist nur zu Beginn einer nicht öffentlichen Sitzung zulässig, wenn alle Mitglieder des Verbandsgemeinderates anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.

§ 4
Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister auf. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nicht öffentlichen Teil.

(2) Anträge zur Tagesordnung können Verbandsgemeinderatsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 14 21 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Verbandsgemeinderates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Verbandsgemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.

(3) Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, nicht zulässig. Die Erweiterung der Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit, die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln wäre, ist nur zu Beginn einer nicht öffentlichen Sitzung zulässig, wenn alle Mitglieder des Verbandsgemeinderates anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.

(4) Der Verbandsgemeinderat beschließt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche oder nicht öffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte. Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen entschieden werden. Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Verbandsgemeinderates von der Tagesordnung abzusetzen.	(4) Der Verbandsgemeinderat beschließt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche oder nicht öffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte. Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen entschieden werden. Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Verbandsgemeinde fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Verbandsgemeinderates von der Tagesordnung abzusetzen.	
§ 4 Öffentlichkeit der Sitzungen	§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen	
§ 5 Ausschluss der Öffentlichkeit	§ 6 Ausschluss der Öffentlichkeit	
§ 6 Sitzungsleitung und -verlauf (1) Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Verbandsgemeinderates sprechen, so gibt er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter ab.	§ 6 Sitzungsleitung und -verlauf (1) Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Verbandsgemeinderates sprechen, so gibt er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses	

(2) Sind der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter verhindert, so wählt der Verbandsgemeinderat unter Vorsitz des an Jahren ältesten anwesenden und hierzu bereiten Mitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. (3) Die Sitzungen des Verbandsgemeinderates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen: a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit, b) Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, c) Abstimmung über die Niederschrift, d) Einwohnerfragestunde, e) Bericht des Verbandsgemeindebürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, ggf. über wichtige Gemeindeangelegenheiten und Eilentscheidungen, f) Bekanntgabe von Mitteilungen, g) Behandlung der Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung, h) Anfragen und Anregungen i) Behandlung der Tagesordnungspunkte der nicht öffentlichen Sitzung,	Gegenstandes an seinen Stellvertreter ab. <u>wird dies im Protokoll vermerkt.</u> (2) Sind der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter verhindert, so wählt der Verbandsgemeinderat unter Vorsitz des an Jahren ältesten anwesenden und hierzu bereiten Mitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. (3) Die Sitzungen des Verbandsgemeinderates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen: a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Verbandsgemeinderates und der Beschlussfähigkeit, b) Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, c) Abstimmung über die Niederschrift der letzten Sitzung, d) Bericht des Verbandsgemeindebürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, ggf. über wichtige Angelegenheiten und Eilentscheidungen, e) Einwohnerfragestunde, f) Bekanntgabe von Mitteilungen, g) Behandlung der Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung, h) Anfragen und Anregungen, i) Behandlung der Tagesordnungspunkte der nicht öffentlichen Sitzung,	
---	---	--

j) Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, k) Schließung der Sitzung. (4) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der durch die Einladung festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. § 3 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.	j) Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, k) Schließung der Sitzung. (4) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der durch die Einladung festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. § 4 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.	
§ 7 Einwohnerfragestunde	§ 7 Einwohnerfragestunde	
§ 8 Anregungen und Beschwerden der Einwohner	§ 9 Anregungen und Beschwerden der Einwohner	
§ 9 Beratung der Verhandlungsgegenstände	§ 9 Beratung der Verhandlungsgegenstände	
§ 10 Sachanträge (1) Änderungs- und Zusatzanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. Mündlich gestellte Anträge sind dem Vorsitzenden auch schriftlich vorzulegen. Hält der Vorsitzende einen Antrag für unzulässig, so hat er vorab über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen. Außerhalb der Sitzung können Anträge beim Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates oder beim Verbandsgemeindebürgermeister schriftlich, unter der Voraussetzung des § 2 Abs. 2 elektronisch oder zur Niederschrift, eingereicht werden.	§ 10 Sachanträge (1) Änderungs- und Zusatzanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. Mündlich gestellte Anträge sind dem Vorsitzenden auch schriftlich vorzulegen. <u>Für die Verschriftlichung des Antrages wird die Sitzung unterbrochen.</u> Hält der Vorsitzende einen Antrag für unzulässig, so hat er vorab über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen. Außerhalb der Sitzung können Anträge beim Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates oder beim Verbandsgemeindebürgermeister schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift, eingereicht werden.	

(2) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, von dem Antragsteller zurückgezogen werden. Ein zurückgezogener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Verbandsgemeinderates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgezogenen Antrages abgestimmt wird.	(2) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, von dem Antragsteller zurückgezogen werden. Ein zurückgezogener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Verbandsgemeinderates aufgenommen werden mit der Folge, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgezogenen Antrages abgestimmt wird.	
§ 11 Geschäftsordnungsanträge	§ 11 Geschäftsordnungsanträge	
§ 12 Abstimmungen (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Geschäftsordnungsantrages auf „Schluss der Rednerliste“ lässt der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Mitgliedern des Verbandsgemeinderates nicht schriftlich oder elektronisch vorliegen. (2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen. (3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt: a) Anträge zur Geschäftsordnung,	§ 12 Abstimmungen (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Geschäftsordnungsantrages auf „Schluss der Rednerliste“ lässt der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Mitgliedern des Verbandsgemeinderates nicht schriftlich oder elektronisch vorliegen. (2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen. (3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt: a) Anträge zur Geschäftsordnung,	

b) Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Verhandlungsgegenstand abzustimmen, c) weitergehende Anträge, insbesondere Änderungs- und Zusatzanträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder die eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben, d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates. Bei Widerspruch entscheidet der Verbandsgemeinderat durch einfache Stimmenmehrheit. (4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. (5) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. Jedes Mitglied des Verbandsgemeinderates kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat. (6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Der	b) Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Verhandlungsgegenstand abzustimmen, c) weitergehende Anträge, insbesondere Änderungs- und Zusatzanträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder die eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben, d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates. Bei Widerspruch entscheidet der Verbandsgemeinderat durch einfache Stimmenmehrheit. (4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. (5) Es wird offen durch Handzeichen <u>mit farbigen Karten (rot=Dagegen, gelb=Enthaltung, Grün=Dafür)</u> abgestimmt. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. Jedes Mitglied des Verbandsgemeinderates kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat. (6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Der	
--	---	--

Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende unverzüglich nach der Abstimmung bekannt. (7) Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Verbandsgemeinderates angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der auf „Ja“ und „Nein“ lautenden Stimmen, der Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen festzuhalten. (8) Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb einer Verbandsgemeinderatssitzung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.	Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende unverzüglich nach der Abstimmung bekannt. (7) Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Verbandsgemeinderates angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der auf „Ja“ und „Nein“ lautenden Stimmen, der Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen festzuhalten. (8) Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb einer Verbandsgemeinderatssitzung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.	
§ 13 Wahlen	§ 13 Wahlen	
§ 14 Unterbrechung, Verweisung und Vertagung	§ 14 Unterbrechung und Verweisung	
§ 15 Niederschrift (1) Über jede Sitzung des Verbandsgemeinderates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom	§ 15 Niederschrift (1) Über jede Sitzung des Verbandsgemeinderates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom	

Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist ein Beschäftigter der Verbandsgemeinde und wird vom Verbandsgemeindebürgermeister bestellt. (2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten: a) Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen, b) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Verbandsgemeinderates, c) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung, d) die Tagesordnung, e) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse, f) die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, bei namentlicher Abstimmung (§ 12 Abs. 5 Satz 2) ist die Entscheidung jedes Mitglieds des Verbandsgemeinderates in der Niederschrift zu vermerken, g) Vermerke darüber, welche Verbandsgemeinderatsmitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen und aus welchem Grund die Betroffenen nicht teilgenommen haben, h) Anfragen der Mitglieder des Verbandsgemeinderates, i) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat,	Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist ein Beschäftigter der Verbandsgemeinde und wird vom Verbandsgemeindebürgermeister bestellt. (2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten: a) Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen, b) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Verbandsgemeinderates, c) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung, d) die Tagesordnung, e) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse, f) die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, bei namentlicher Abstimmung (§ 12 Abs. 5 Satz 2) ist die Entscheidung jedes Mitglieds des Verbandsgemeinderates in der Niederschrift zu vermerken, g) Vermerke darüber, welche Verbandsgemeinderatsmitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen und aus welchem Grund die Betroffenen nicht teilgenommen haben, h) Anfragen der Mitglieder des Verbandsgemeinderates, i) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat,	
---	---	--

j) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (insbesondere Einwohnerfragestunden, Ordnungsmaßnahmen). Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Verbandsgemeinderates können verlangen, dass ihre Erklärungen wörtlich in der Niederschrift festgehalten werden. Dies ist durch Wortmeldung anzuzeigen. (3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Verbandsgemeinderates unverzüglich schriftlich zuzuleiten. Die Niederschrift über die in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ist gesondert zu protokollieren und im verschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck „Vertraulich“ unverzüglich zu versenden. Den Mitgliedern des Verbandsgemeinderates, die an der digitalen Ratsarbeit teilnehmen, werden die Niederschriften nach den Sätzen 1 und 2 nach Unterzeichnung unverzüglich über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Hierüber werden sie ebenfalls unverzüglich per E-Mail informiert. (4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich oder unter der Voraussetzung des § 2 Abs. 2 elektronisch zuzuleiten. Der Verbandsgemeinderat stimmt in seiner nächsten	j) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (insbesondere Einwohnerfragestunden, Ordnungsmaßnahmen). Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Verbandsgemeinderates können verlangen, dass ihre Erklärungen wörtlich in der Niederschrift festgehalten werden. Dies ist durch Wortmeldung anzuzeigen. <u>In der Niederschrift werden nur Informationen und Ergebnisse festgehalten, welche auch in der entsprechenden Sitzung benannt worden sind. Nachträglich entstandene Informationen oder Meinungen sind kein Bestandteil der Niederschrift.</u> (3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Verbandsgemeinderates unverzüglich schriftlich zuzuleiten. Die Niederschrift über die in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ist gesondert zu protokollieren und im verschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck „Vertraulich“ unverzüglich zu versenden. Den Mitgliedern des Verbandsgemeinderates, die an der digitalen Ratsarbeit teilnehmen, werden die Niederschriften nach den Sätzen 1 und 2 nach Unterzeichnung unverzüglich über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Hierüber werden sie ebenfalls unverzüglich per E-Mail informiert. (4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Der Verbandsgemeinderat stimmt in seiner nächsten Sitzung über die Niederschrift ab. Dabei ist auch	
---	--	--

Sitzung über die Niederschrift ab. Dabei ist auch über die schriftlich oder elektronisch vorgetragenen Einwendungen zu entscheiden. Wird einer Einwendung nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Verbandsgemeinderates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen. (5) Zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen anzufertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Abstimmung über die Niederschrift sind Tonaufzeichnungen zu löschen. § 4 Abs. 4 bleibt unberührt. (6) Die Einsichtnahme in die beschlossenen Niederschriften der öffentlichen Sitzungen ist jedermann nach vorheriger Anmeldung während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung gestattet. Kopien können gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten erworben werden.	über die schriftlich oder elektronisch vorgetragenen Einwendungen zu entscheiden. Wird einer Einwendung nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Verbandsgemeinderates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen. (5) Zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, <u>sind</u> Tonaufzeichnungen anzufertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Abstimmung über die Niederschrift sind Tonaufzeichnungen zu löschen. § 4 Abs. 4 bleibt unberührt. (6) Die Einsichtnahme in die beschlossenen Niederschriften der öffentlichen Sitzungen ist jedermann nach vorheriger Anmeldung während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung gestattet. Das Verfahren richtet sich nach den für den Informationszugang geltenden Regelungen.	
§ 16 Änderung und Aufhebung der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates	§ 16 Änderung und Aufhebung der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates	
§ 17 Ordnung in den Sitzungen	§ 17 Ordnung in den Sitzungen	
§ 18 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern	§ 18 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern	
II. ABSCHNITT Fraktionen	II. ABSCHNITT Fraktionen	

§ 19 Fraktionen	§ 19 Fraktionen	
III. ABSCHNITT Ausschüsse des Verbandsgemeinderates § 20 Verfahren in den Ausschüssen	III. ABSCHNITT Ausschüsse des Verbandsgemeinderates § 20 Verfahren in den Ausschüssen	
IV. ABSCHNITT Öffentlichkeitsarbeit § 21 Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse	IV. ABSCHNITT Öffentlichkeitsarbeit § 21 Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse	
	<u>V. Abschnitt</u> <u>Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen</u> <u>§ 22</u> <u>Durchführung von Videokonferenzen und Abstimmungen</u> <u>in außergewöhnlichen Notsituationen</u> <u>(1) Im Falle einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister, ob die Sitzung in Form einer Videokonferenz durchgeführt wird und beruft den Verbandsgemeinderat unter Mitteilung der Tagesordnung sowie Angabe von Zeit und Zugang zum virtuellen Sitzungsraum ein. § 1 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und 2 (1. Alternative), Absätze 4 und 5 sowie §§ 2 bis 5 gelten entsprechend.</u>	ab hier Vorschlag der Verwaltung, da Forderung KVG LSA

(2) Für den Ablauf einer Videokonferenzsitzung gelten die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Grundsätze, insbesondere die §§ 6, 7, 10 bis 13, 15, 16, 18 und 19, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist. Bei Störungen der Videokonferenztechnik, die nach § 56a Abs. 2 Satz 2 KVG LSA im Verantwortungsbereich der Verbandsgemeinde liegen, ist die Sitzung von dem Vorsitzenden zu unterbrechen oder abubrechen. Sonstige Störungen der Zuschaltung sind unbeachtlich. Sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses.

(3) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest, indem er die stimmberechtigten Mitglieder namentlich aufruft. Ist das aufgerufene Mitglied der Videokonferenz zugeschaltet, so meldet es sich durch eine kurze akustische Bestätigung zurück. Der Protokollführer trägt die teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder in eine Anwesenheitsliste ein.

(4) Vor jeder Abstimmung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit sowie die Funktionsfähigkeit des Videokonferenzsystems fest. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich namentlich. Elektronisch kann nur abgestimmt werden, sofern gewährleistet ist, dass das Abstimmungsergebnis ohne Zeitverzug so dargestellt wird, dass das Stimmverhalten jedes stimmberechtigten Mitgliedes für alle Mitglieder sowie die Öffentlichkeit erkennbar ist.

(5) Die mittels Videokonferenztechnik zugeschalteten Mitglieder müssen die Kamera während der gesamten Sitzung

	<u>eingeschaltet lassen, auch wenn sie ihren Platz verlassen. Der Ton kann ausgeschaltet werden.</u> <u>(6) Im Rahmen der Bekanntmachung von Ort und Zeit der Videokonferenzsitzung ist darauf hinzuweisen, dass anstelle der Einwohnerfragestunde die Möglichkeit besteht, Fragen schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden einzureichen. Im Rahmen der Videokonferenzsitzung verliert der Vorsitzende die bei ihm eingegangenen Anfragen. Für das weitere Verfahren findet § 8 Absätze 2 bis 6 entsprechend Anwendung.</u> <u>(7) Im Falle einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA kann anstelle einer Präsenzsitzung oder einer Videokonferenzsitzung die Beschlussfassung über Verhandlungsgegenstände im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach Maßgabe von § 56a Abs. 3 KVG LSA durchgeführt werden. Über die Einleitung dieses Verfahrens entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister. Das Einverständnis zu dem schriftlichen oder elektronischen Verfahren wird im Zuge der Beschlussfassung durch eine gesonderte Abstimmung ermittelt.</u>	
V. ABSCHNITT Schlussvorschriften, Inkrafttreten § 22 Auslegung der Geschäftsordnung	V. Abschnitt Schlussvorschriften, Inkrafttreten § 23 Auslegung der Geschäftsordnung	ab hier Folgeänderungen in Nummerierung durch Einfügung vorherigen Paragraphen

§ 23 Abweichungen von der Geschäftsordnung	§ 24 Abweichungen von der Geschäftsordnung	
§ 24 Sprachliche Gleichstellung	§ 25 Sprachliche Gleichstellung	
§ 25 Inkrafttreten Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates am 19.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 09.07.2019 außer Kraft.	§ 27 Inkrafttreten Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates am _____ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 19.09.2019 außer Kraft.	
Anlage zur Geschäftsordnung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra Richtlinie über die digitale Ratsarbeit des Gemeinderates gemäß § 2 der Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse	Anlage zur Geschäftsordnung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra Richtlinie über die Digitale Ratsarbeit des Verbandsgemeinderates gemäß § 2 der Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates	